

mit Geldbuße bis zu Einhundert Mark, als auch an dem betreffenden Conducteur nach Maßgabe der in § 4 der Dienstinstruction für die Pferdebahn-Conducteurs enthaltenen Strafbestimmungen, sowie nicht minder an denjenigen Fahrgästen mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Mark oder mit entsprechender Haft geahndet werden, die durch Aufsteigen auf einen bereits vollbesetzten Wagen oder durch Platznahme in einer die nachgelassene Zahl von Fahrgästen bereits enthaltenden Wagenabtheilung zur Ueberfüllung des Wagens oder einer Abtheilung desselben Veranlassung geben und sich der Aufforderung des Conducteurs zum sofortigen Verlassen des Wagens oder der betreffenden Wagenabtheilung nicht fügen. Sobald eine Abtheilung eines Pferdebahnwagens mit der vorstehend angegebenen Zahl von Personen besetzt ist, haben die letzteren unbedingt das Recht, der Aufnahme jedes weiteren Fahrgastes zu widersprechen und von dem Conducteur die sofortige Entfernung des überzähligen Fahrgastes aus der betreffenden Wagenabtheilung zu fordern.

Im Innern der Pferdebahnwagen sind Stehplätze nicht vorhanden, die willkürliche Aufstellung von Fahrgästen auf dem im Innern eines Pferdebahnwagens zwischen den beiden Sitzreihen befindlichen Räume ist nicht erlaubt.

Das Tabakrauchen ist nur auf den Decksitzen und auf den Perronstehtplätzen gestattet.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt, auch die Mitnahme von Hunden oder solchem Gepäck verboten, welches durch Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte.

Die Decksitze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

Das Fahrgeld ist der Conducteur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben angewiesen.

Das gelöste Billet ist während der ganzen Fahrt aufzubewahren und den controlirenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste ist lediglich an dem hinteren Perron der Pferdebahnwagen gestattet und sind die letzteren hierbei jedesmal anzuhalten.

Solchen Personen, welche betrunken sind, oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, ist die Mitfahrt unbedingt zu verweigern.

Der Conducteur eines jeden Wagens hat auf die genaue Beobachtung der vorstehenden Vorschriften mit Strenge zu halten, diejenigen Fahrgäste, welche seinen Weisungen ungeachtet diesen Vorschriften zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, sofort aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigen Falles die Mitwirkung der öffentlichen Aufsichtsbeamten in Anspruch zu nehmen.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß dieselben mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft treten. (Bef. v. 30. Juli 1877.)

118) Regulativ für die Gondelfahrten auf der Elbe vom 9. Juni 1877.

1. Der Preis für die Ueberfahrt quer über den Elbstrom ist bei einem Wasserstande bis zu 1,7 Meter über Null am Pegel der Augustusbrücke zwischen den Stationen, welche am Königlichen Pachhofe und dem Königlichen Palais-

garten, am Kohlenauschiffungsplatze im großen Gehege und unterhalb der sächsischen Dampfschiff- und Maschinenbau-Anstalt sich befinden, auf 10 Pfennige für jede überfahrende Person festgestellt, an den übrigen unten unter 5 benannten Stationen bei einem Wasserstand bis Null, wenn nur eine Person übergefahren wird, auf 10 Pfennige, und wenn mehrere Personen in einer Gondel übergefahren werden, auf 6 Pfennige für eine jede Person, dagegen bei einem Wasserstande von Null bis zu 1,7 Meter über Null auf 10 Pfennige für jede Person, ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Personen in einer Gondel übergefahren werden. Bei höherem Wasserstande als 1,7 Meter über Null bleibt die Preisbestimmung der freien Uebereinkunft überlassen.

2. Die Gondeln sollen niemals mehr als 12 Fahrgäste, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren für halbe Personen gerechnet werden, zu gleicher Zeit aufnehmen.

3. Das Umkehren des Gondelführers, um noch mehrere Personen aufzunehmen, ist nicht gestattet, wenn die Gondel bereits über Gondellänge vom Ufer entfernt ist.

4. Alle Gondeln sind mit besonderen Nummern zu bezeichnen.

5. Zur Ueberfahrt über den Strom sind folgende Stationsorte bestimmt:

a) auf dem linken Elbufer: am Grundstücke: „Antons“ genannt; unterhalb der Alberts-Brücke; am Elbberge; am Königlichen Pachhofe; am Kohlenauschiffungsplatze im großen Gehege;

b) auf dem rechten Elbufer: am Schillerschlößchen; oberhalb der Königlichen Stallwiese; am Königlichen Palaisgarten; unterhalb der sächsischen Dampfschiff- und Maschinenbau-Anstalt.

6. An jedem dieser Stationsorte soll während der Monate April und October von früh 7 bis Abends 6 Uhr, während der Monate Mai und September von früh 6 bis Abends 7 Uhr und während der Monate Juni, Juli und August von früh 5 bis Abends 9 Uhr mindestens ein Gondelführer zur Aufnahme von Fahrgästen gegenwärtig sein.

7. Die Verwendung der zum Ueberfahren stationirten Gondeln zu anderen Fahrten ist untersagt.

8. Dieses Regulativ ist in allen Gondeln an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzuhängen.

9. Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bez. entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Anmerkung. Das Regulativ über die Ausübung des Musikgewerbes im Gebiete der Stadt Dresden vom 1. Octbr. 1853, ingleichen die stadträthlichen Bestimmungen über den Gewerbetrieb der Tröbler und Pfandleiher vom 22. Novbr. 1859 und bez. 14. Aug. 1868, welche früher hier Aufnahme gefunden, sind als mit der Gewerbeordnung von 21. Juni 1869, auf welche der Kürze halber nunmehr zu verweisen ist, nicht allenthalben in Einklang stehend, weggelassen worden.

119) Gewisse Wahrnehmungen veranlassen uns, die hiesigen Fabrikhaber auf die in der Deutschen